

GEMEINDE ALTHEIM
ALB-DONAU-KREIS

Bebauungsplan
"Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik
Kohlplattenhau"
und Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG
ZUR VERFAHRENS-EINLEITUNG

VORENTWURF

Stand: 05.10.2023

Bearbeitung:



WICK + PARTNER
ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT mbB

Silberburgstraße 159A • 70178 Stuttgart
www.wick-partner.de • info@wick-partner.de

INHALT		
1.	ANLASS	3
2.	LAGE IM GEMEINDEGEBIET	3
3.	ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHS	4
3.1	Plangebietsumfang	4
3.2	Struktur und Nutzungen im Plangebiet	4
4.	AUFSTELLUNGSVERFAHREN	4
4.1	Erforderlichkeit	4
5.	RAUMORDNERISCHE VORGABEN	5
5.1	Landesentwicklungsplan	5
5.2	Regionalplanung	5
5.2.1	Erweiterte Planungshinweiskarte	5
5.2.2	Fortschreibung des Regionalplan – Entwurf vom 06.12.2022	6
5.2.3	Rechtsgültiger Regionalplan 1987	7
5.3	Benachteiligte Gebiete	7
5.4	Standortwahl und -eignung	7
6.	RAHMENBEDINGUNGEN UND UMGEBUNGSBEREICH	8
7.	UMWELTBELANGE	9
7.1	Schutzgebiete	9
7.2	Schutzgüter	9
7.3	Belange des Artenschutzes	10
8.	PLANUNGSZIELE UND BEBAUUNGSPLANINHALTE	11
8.1	Geplante Gebietsfestsetzung	11
8.2	Bauart der Photovoltaikanlage	11
8.3	Versorgungs- und Anschlussinfrastruktur	11
8.4	Verkehrerschließung	11
9.	WEITERES VORGEHEN	12

1. Anlass

Die Grundstückseigentümerin, die Freiherr von Freyberg'sche Forstverwaltung, plant auf Gemarkung der Gemeinde Altheim im Gewann Kohlplattenhau die Errichtung ein Freiflächenphotovoltaikanlage als Agri-PV-Anlage. Das heißt, es wird neben der Energiegewinnung durch die Module eine ergänzende beziehungsweise Doppelnutzung mit vielfältiger landwirtschaftlicher Nutzung beispielsweise als Weideland, Ackerbau oder Baumschule für Schattenholzarten angestrebt.

Mit dem hier aufzustellenden Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik Kohlplattenhau" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Die Anlage dient der großflächigen Nutzung der Solarenergie für eine umwelt- und ressourcenschonende Stromerzeugung mittels Photovoltaik in einem auszuweisenden Sondergebiet.

Es soll auf einer Fläche von rund 25 ha eine Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von rund 25 MWp geplanter Leistung errichtet werden.

Die Lage des Planbereichs weist günstige Voraussetzungen für die Nutzung der Sonnenenergie auf. Ohne Verschattung und mit einer Globalstrahlung von 1.121 – 1.130 kWh/m² (mittlere Jahreswerte)¹ sind gute Ertragsbedingungen zur Stromgewinnung mittels Photovoltaik gegeben.

2. Lage im Gemeindegebiet

Der Planbereich liegt auf Gemarkung der Gemeinde Altheim etwa 1 km nördlich vom Siedlungsbereich der Ortslage Altheims im Gewann Kohlplattenhau. Der Geltungsbereich umfasst einen größeren, relativ ausgeräumten Feldflurbereich mit Acker- und Grünlandnutzung auf Flurstück Nr. 900/2. Nach Norden grenzt der südexponierte Waldrand des nördlich liegenden Waldbestands.

Von Süden führt das in der Ortslage als Bühlweg bezeichnete Flurstück 294 als land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftsweg an das Plangebiet heran. An der Südgrenze knickt das Flurstück nach Westen und führt den Weg entlang des Geltungsbereichs parallel zur als Naturdenkmal geschützten Obstbaumallee. Gleichzeitig führt ein Weg ohne eigenes Flurstück direkt durch das Plangebiet weiter nach Norden zum Waldrand. Auch am Ost- rand des Plangebiets führt ein Wirtschaftsweg ohne eigene Wegparzelle über das Flurstück Nr. 900/2; er führt auf der Wegeparzelle Flurstück Nr. 889/1 an das Plangebiet von Süden.

¹ Energieatlas Baden-Württemberg über LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Globalstrahlung – mittlere jährliche Sonneneinstrahlung; online: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/>; (abgerufen: 24.08.2023)

3. Abgrenzung des Geltungsbereichs

3.1 Plangebietsumfang

Der Geltungsbereich umfasst die südliche Teilfläche des Flurstück Nr. 900/2 auf Gemarkung Altheim. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von rund 29 ha. Der zu überplanende Teilbereich des Flurstücks Nr. 900/2 wird nach Norden durch den Waldbestand begrenzt. Nach Osten wird der Geltungsbereich durch die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke Nrn. 890 und 889 begrenzt.

Nach Süden grenzt im Osten das Wegegrundstück Flst. Nr. 889/1 an den Geltungsbereich. An die Südgrenze grenzen weiter landwirtschaftlich genutzte Einzelparzellen mit den Flurstück Nrn. (von Osten) 926/3, 926/4, 926/5, 926/6, 926/7, 926/8, die Wegeparzelle Flst.-Nr. 315, 926/9, 926/10, 926/11, 926/12, 926/13, 926/14 und 926/15.

Im Bereich, an dem von Süden die Verlängerung als Anbindung des Bühlweg aus der Ortslage auf das Plangebiet stößt, begrenzt das Flurstück Nr. 900/23 den Geltungsbereich, der ab hier westlich weiter nach Süden reicht. Der westliche Teil des Geltungsbereichs wird nach Süden wiederum durch die Wegeparzelle des Flurstück Nr. 294 begrenzt wird. Der Weg geht Richtung Norden in das Grundstück Flurstück Nr. 900/9 über, das den Geltungsbereich nach Westen bis zum nördlichen Waldrand begrenzt.

3.2 Struktur und Nutzungen im Plangebiet

Parallel zu den oben beschriebenen Wegen sowie am Südrand des östlichen Teilbereichs sind einzelne Gehölze zu finden. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein Wirtschaftsgebäude am Südrand des Plangebiets, wo das Wegeflurstück 294 nach Westen abknickt. Das Scheunengebäude soll erhalten bleiben.

Ansonsten wird der Planbereich als Ackerflächen und Grünland genutzt und stellt somit eine in der Region häufig vorzufindende strukturarme Ausprägung der Kulturlandschaft dar.

4. Aufstellungsverfahren

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan wird in einem Vollverfahren aufgestellt. Gemäß den Anforderungen des § 2a BauGB werden für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

4.1 Erforderlichkeit

Für die Erstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie als Einspeisung- bzw. Fördervoraussetzung ist in der Regel die Aufstellung /das Vorliegen eines Bebauungsplans erforderlich. Eine Privilegierung im Außenbereich liegt für Freiflächenphotovoltaikanlagen überwiegend nicht vor.

Mit dem "Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht", das im Wesentlichen am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, sieht das Baugesetzbuch (BauGB) nun in § 35 Abs. 2 Nr. 8b eine Privilegierung für Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Flächen in einem Korridor von 200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.

Die Anforderungen treffen auf das Plangebiet nicht zu, sodass weiterhin die Aufstellung eines Bebauungsplans im Vollverfahren erforderlich ist, zudem im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht aufzustellen ist, in dem die Bestandssituation und die Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander erläutert, beschrieben und bewertet werden.

5. Raumordnerische Vorgaben

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

5.1 Landesentwicklungsplan

Gemäß Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg ist Altheim dem ländlichen Raum in der Region Donau-Iller zugeordnet.

Der Landesentwicklungsplan formuliert als Ziel zur Energieversorgung allgemein eine Förderung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien unter Berücksichtigung des Freiraum- und Flächenschutzes. Die Gewinnung und Nutzung regenerativer Energien soll zu den Klimaschutzzielen beitragen.

5.2 Regionalplanung

5.2.1 Erweiterte Planungshinweiskarte

Im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive der Landesregierung in Baden-Württemberg wurden von den Regionalverbänden im Hinblick auf regionalplanerische Kriterien Planungshinweiskarten für Photovoltaik erarbeitet.

Der Verband Region Donau-Iller hat darüber hinaus eine erweiterte Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet, die auch regionalplanexterne Restriktionen wie z.B. den fachlichen Natur- und Landschaftsschutz für die gesamte Region berücksichtigt.

Die regionsweite Bewertung des Konfliktpotenzials für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt dabei auf Grundlage eines Kriterienkatalogs. Die im Kriterienkatalog aufgeführten Einzelkriterien werden drei Flächenkategorien zugeordnet. Unterschieden wird zwischen Flächen mit "sehr hohem Konfliktpotenzial", Flächen mit "hohem Konfliktpotenzial" und Flächen mit "mittlerem Konfliktpotenzial". Die aufgeführten gebietlichen Festlegungen der Regionalplanung sind dem Stand des Regionalplanentwurfs zum Oktober 2022 entnommen.

Die in der Karte dargestellten Konfliktpotenziale stellen die übergeordnete Sicht im Hinblick auf die regional verortbaren Konfliktpotenziale einer Freiflächenphotovoltaik Nutzung dar. Für den Planbereich nördlich von Altheim zeigt die "Erweiterte Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik" des Regionalverband Donau-Iller vom Oktober 2022 "Flächen mit geringem Konfliktpotenzial".

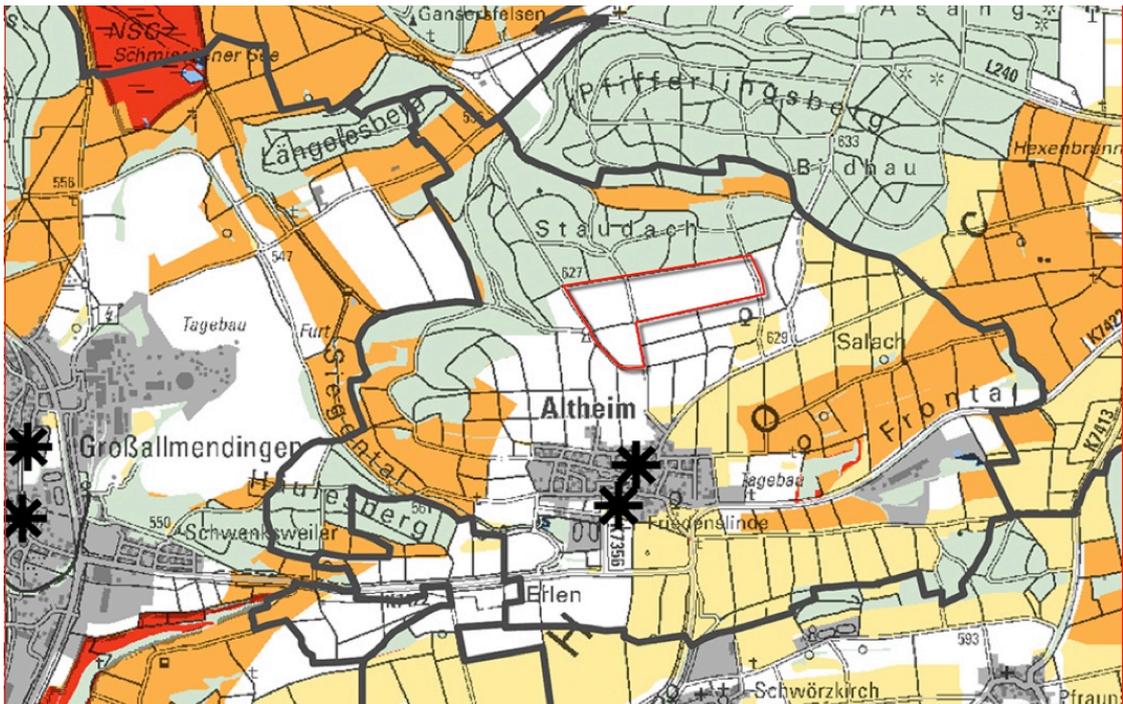


Abb.: Ausschnitt Erweiterte Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik, Region Donau-Iller, Stand Oktober 2022; (Quelle: Regionalverband Donau-Iller, Kachel 7, abgerufen: 24.08.2023); Planbereich durch Wick+Partner ergänzt

5.2.2 Fortschreibung des Regionalplans – Entwurf vom 06.12.2022

Der Planbereich ist in der Raumnutzungskarte zum Entwurfsstand der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller als weiße Fläche ohne regionalplanerische Ziel- bzw. Restriktionsfestlegung dargestellt. Nach Norden grenzt die Walddarstellung, süd-östlich der Planfläche wird ein Gebiet für Landwirtschaft (VBG) – PS B I 2.1 G (3) ausgewiesen.

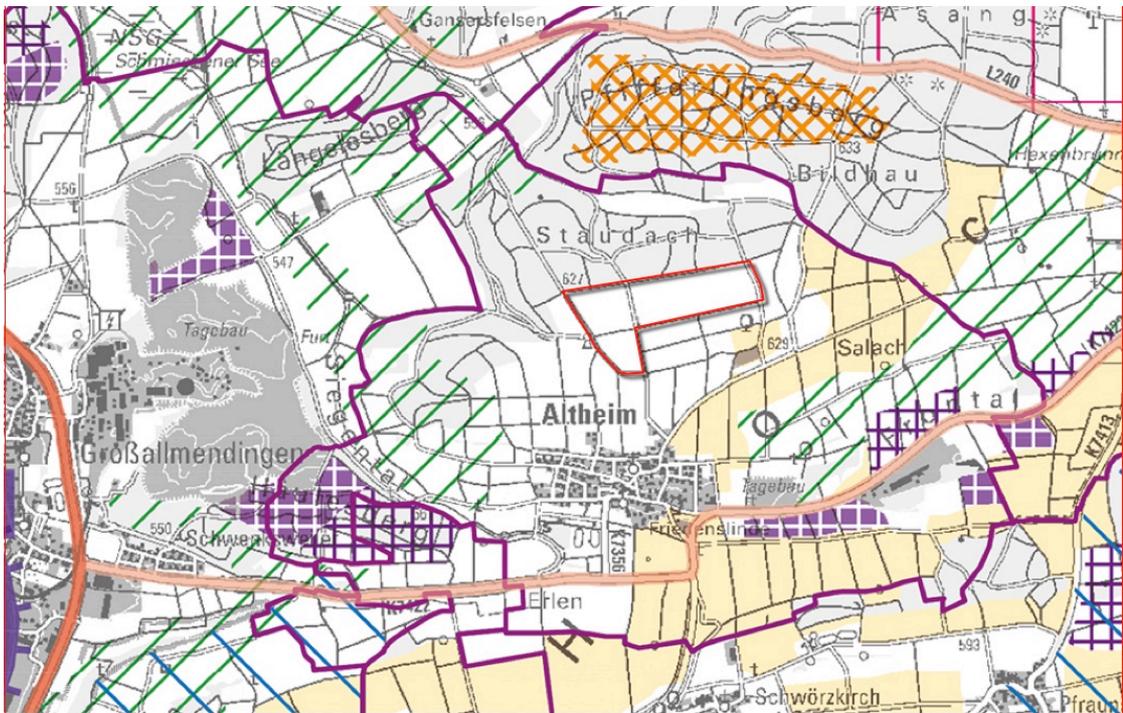


Abb.: Ausschnitt Regionalplan Donau-Iller, Raumnutzungskarte, Stand Entwurf zur 2. Anhörung gemäß Beschluss vom 06.12.2022 zur Gesamtfortschreibung; (Quelle: Regionalverband Donau-Iller, Kachel 7, abgerufen: 24.08.2023); Planbereich durch Wick+Partner ergänzt

5.2.3 Rechtsgültiger Regionalplan 1987

Der rechtswirksame Regionalplan 1987 weist in seiner Raumnutzungskarte ebenfalls keine Restriktionen für den Planbereich aus.

5.3 Benachteiligte Gebiete

Altheim ist nach Energieatlas als Gemarkung mit benachteiligten Teilflächen kategorisiert. Die Benachteiligten Gebiete nach Definition EEG sind insoweit relevant, als Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten als vergütungsfähige Flächen eröffnet. Die flurstücksbezogene Bewertung benachteiligter Gebiete soll über das Landratsamt angefragt werden.

5.4 Standortwahl und -eignung

Die Gemeinden Allmendingen und Altheim haben bereits im Jahr 2010 als Verwaltungsgemeinschaft eine gemarkungsweite Standortuntersuchung zur Erfassung geeigneter Flächen für Freiflächensolaranlagen durchführen lassen. Anhand diverser Untersuchungs- und Prüfkriterien wurden aus einem Flächenpool die aus städtebaulich und landschaftsräumlicher Sicht als am besten geeigneten Flächen als Potenzialflächen ermittelt und als Eignungsstandorte für Freiflächensolaranlagen empfohlen. Das Ergebnis der Eignungsflächen wurde in den Gemeinderäten beraten; eine Übernahme in den Flächennutzungsplan erfolgte (noch) nicht.

Auf Gemarkung Altheim wurde im Ergebnis ein Vorrangbereich (Fläche 21) nördlich Altheims als geeignet festgelegt, der den nun vorgesehenen konkreten Planbereich umfasst. Mit der Standortuntersuchung zu großflächigen Solaranlagen in der freien Landschaft (Wick+Partner, Stand 01.03.2010) liegt damit bereits seine Standortalternativenprüfung vor, mit deren Ergebnis die Standorteignung des Gewinn Kohlplattenhau gegenüber anderen Flächen bestätigt wurde.

6. Rahmenbedingungen und Umgebungsbereich

Der Planbereich wird überwiegend ackerbaulich und als Grünland genutzt. Dem Hinweis auf vorhandene Leitungstrassen (Gasleitung) und der Ermittlung sonstiger möglicher Infrastruktureinrichtungen wird im weiteren Verfahren nachgegangen.

Nach Norden grenzen an den Geltungsbereich Waldflächen im Eigentum des Vorhabenträgers an. Die Waldflächen liegen ebenfalls auf dem sich nach Norden erstreckenden Flurstück Nr. 900/2. Der früher vorhandene als Hochwald ausgebildete Waldbestand, der keinen Waldrand besaß und die Acker- und Grünflächen bis an den Wald heran reichten, setzte sich überwiegend aus Buche, Eiche und Edellaubholz zusammen.

Im Rahmen einer Ökokontomaßnahme des Vorhabenträgers wurde seit 2016 auf einer Fläche von rund 2,6 ha (1.325 m Länge x 20 m Tiefe) ein überdurchschnittlich strukturreicher, gestufter und blütenreicher Waldrand mit einer standortheimischen Baumartenzusammensetzung v.a. aus Buche und Eiche entwickelt.

Der Geltungsbereich reicht bis an die Südgrenze des ca. 20 m tiefen Waldrandstreifens. Innerhalb des Geltungsbereichs sind an der Geltungsbereichsnordgrenze wiederum Flächen für Eingrünungsmaßnahmen sowie ein Bewirtschaftungsweg vorgesehen, so dass mit der Sondergebietsfläche beziehungsweise Baugrenze der überbaubaren Grundstücksfläche und damit einer Zulässigkeit baulicher Anlagen, der Waldabstand nach § 4 Abs.4 LBO BW zur Hochwaldfläche eingehalten wird.

Im östlichen Geltungsbereich wurde an der Südgrenze des Flurstück Nr. 900/2 als weitere Ökokontomaßnahme eine Feldhecke mit Saumvegetation angelegt, die den durch den Ackerbau geprägten Landschaftsraum ökologisch belebt. Die Maßnahmenfläche besitzt bei einer Breite von 5 m eine Länge von rund 580 m und wurde mit zwei Heckenabschnitten mit niederen Gehölzen bepflanzt.

Am Westrand des Plangebiets befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs auf dem Randstreifen des Flurstücks Nr. 258 eine als Naturdenkmal geschützte Allee aus Birnbäumen (Obstallee – Einzelgebilde, Schutzgebiets-Nr. 84250040005). Die Allee ist, entsprechend der Erfassung im Rahmen der Konzeption der Ökokontomaßnahmen, bereits relativ alt und weist große Lücken auf. Viele Bäume sind abgängig und nur noch wenig vital.

Als Ökokontomaßnahme wurde hier festgelegt, unter Erhalt der als Naturdenkmal geschützten Allee, die Birnenallee sukzessive in eine Stieleichenallee mit Saumvegetation umzubauen. Bestehende Pflanzlücken sollten zunächst geschlossen werden. Abgestorbene Birnen sollten als stehendes, ökologisch wertvolles Totholz auf der Fläche

verbleiben. Die Entwicklung der Saumvegetation auf der verbleibenden Maßnahmenfläche wird über eine Mahdgutübertragung gefördert.

Die Flächen, die innerhalb des Geltungsbereichs des hier aufzustellenden Bebauungsplans mit Ökokontomaßnahmen belegt sind, werden mit einer entsprechenden grünordnerischen Festsetzung belegt, die eine dauerhafte Sicherung der ökologischen Aufwertungsmaßnahmen sichert.

7. Umweltbelange

7.1 Schutzgebiete

Der Planbereich liegt in einem Wasserschutzgebiet "Zippenäcker" (WSG 207) in der Wasserschutzzone IIIB. Durch das Vorhaben sind aufgrund des geringen Versiegelungsgrads und keiner grundlegenden Veränderung des lokalen Wasserkreislaufs keine negativen Auswirkungen auf die Wasserschutzgebietsziele zu erwarten.

Der Planbereich im Geltungsbereich wird durch keine weiteren Schutzgebiete berührt; die ausgeräumten ackerbaulich genutzten Flächen besitzen keine besondere landschaftliche Eigenart.

7.2 Schutzgüter

Im aufzustellenden Umweltbericht erfolgt die vollständige Ermittlung der Planauswirkungen. Bereits absehbar werden mit der Planung folgende Schutzgüter berührt.

Boden/Fläche

Der Landwirtschaft werden Acker- und Grünflächen als landwirtschaftliche Produktionsflächen in heutiger Nutzungsart entzogen. Mit dem Ziel einer Agri-PV-Anlage wird jedoch eine Bewirtschaftung bzw. Beweidung von Grünland unter der Anlage weiterhin gegeben sein.

Wasser

Wie oben dargestellt, sind durch das Vorhaben sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Klima/Luft

Die Überstellung des Bereichs mit Photovoltaik-Modulen führt absehbar zu einer veränderten Reflexion/Abstrahlung und damit zu einer Veränderung gegenüber der Kaltluftproduktion über Acker- und Grünlandflächen. Aufgrund der Geländeneigung und folgenden Kaltluftfließrichtung ist von keiner wesentlichen Veränderung auf den Siedlungsbereich Altheims auszugehen.

Arten und Biotop

Die heutige landwirtschaftliche Nutzung besitzt nur eine geringe Strukturvielfalt auf der Fläche mit entsprechend geringem Habitatpotenzial. Eine entsprechende Unterpflanzung der Anlage sowie struktursteigernde naturräumlich Maßnahmen können zur Erhöhung der Biodiversität und Schaffung neuer Lebensräume beitragen.

Landschaftsbild / Erholung

Die Aufstellung einer Freiflächenanlage führt allein aufgrund der Flächengröße zu einer Veränderung des Landschaftsbilds. Der Planbereich liegt in einer Senke, die sich vom Ortsteil Altheim leicht nach Norden geneigt abwendet, so dass die Einsehbarkeit der Anlage als gering erwartet wird. Mit Maßnahmen zur Eingrünung soll eine

landschaftsräumliche Einbindung im Nahbereich gewährleistet werden. Die Sicherung der heute bestehenden Wegeverbindungen auch innerhalb des Planbereichs sichert weiterhin die großräumliche Naherholungsfunktion nördlich von Altheim für die Menschen.
Mensch / Gesundheit

Mögliche Immissionswirkungen außerhalb des Geltungsbereichs aus der Anlage (Schall, Licht, Spiegelung/Blendung, Elektromagnetische Felder u.ä.) sind im weiteren Verfahren zu ermitteln und zu bewerten.

Kultur / Sachgüter

Kulturdenkmale sind bisher nicht bekannt. Die agrarstrukturellen Belange werden im weiteren Verfahren ermittelt und bewertet.

7.3 Belange des Artenschutzes

Mit der Bebauungsaufstellung sind die Belange des Artenschutzes nach BNatSchG zu prüfen, da mit der Umsetzung des Bebauungsplans Eingriffe in ackerbaulich genutzte Flächen, Grünlandflächen und in geringem Umfang in Gehölz verbunden ist. Hierzu erfolgt eine faunistische Erfassung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung durch das Büro planbar güthler aus Ludwigsburg.

Die Untersuchung ist erforderlich, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans in Lebensräume von besonders und streng geschützten Tierarten eingegriffen wird. Dabei ist insbesondere für die artenschutzrechtlich relevante Tiergruppe Vögel eine Betroffenheit anzunehmen. Um artenschutzrechtliche Konfliktsituationen konkret bewerten und ggfs. erforderliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen planen zu können, wird die Tiergruppe Vögel explizit erfasst. Ergänzend erfolgt eine Erfassung geeigneter Habitatstrukturen und Lebensräume aller artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und -arten.

Die Untersuchungsergebnisse bilden die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des Vorhabens auf der Basis des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Sofern das Vorhaben Zugriffsverbote berührt, ist die Planung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) erforderlich, gegebenenfalls ist auch ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG zu stellen.

Das Untersuchungsgebiet für die faunistischen Untersuchungen umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans und südlich, westlich sowie östlich angrenzende Flächen, um die Auswirkungen des Vorhabens in den unmittelbar benachbarten Lebensräumen bewerten zu können.

Das Ergebnis der artenschutzfachlichen Untersuchungen wird in einem Bericht dargestellt und spätestens zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss in das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans eingeführt.

8. Planungsziele und Bebauungsplaninhalte

Mit dem Bebauungsplan soll eine Teilfläche des landwirtschaftlich genutztes Flurstücks Nr. 900/2 nördlich von Altheim für die Erzeugung von Solarstrom erschlossen werden. Das Plangebiet ist im Eigentum des Vorhabenträgers.

Bei der Überplanung der ca. 29 ha großen Fläche sollen Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst minimiert werden. Der Bebauungsplan soll entsprechende Festsetzungen zum nutzbaren Flächenumfang und Maß der baulichen Nutzung treffen.

8.1 Geplante Gebietsfestsetzung

Es soll ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Energie / PV-Anlage" festgesetzt werden. Neben der Photovoltaikanlage (Module) muss die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen für technische Anlagen wie Trafos und Wechselrichter, die für den Betrieb von Photovoltaikanlagen erforderlich sind, zugelassen werden.

Der Bebauungsplan wird Festsetzungen zur Erstellung, Pflege und Unternutzung der Flächen treffen. Auch für die notwendige Einfriedung zur Sicherung der Anlage sowie für die grünordnerische Einbindung sollen Planfestsetzungen getroffen werden.

8.2 Bauart der Photovoltaikanlage

Es ist die Errichtung von freistehenden, aufgeständerten Photovoltaikanlagen (Modultische) geplant, die ohne flächige Fundamente mittel Stahlprofilen in den Boden gerammt oder verankert werden, um die Versiegelung und Verdichtung des Bodens auf punktuelle Eingriffe zu beschränken.

8.3 Versorgungs- und Anschlussinfrastruktur

Die Technische Vorplanung der Anlage liegt vor. Aufgrund der Anlagenangaben sind für die Anlage ein oder mehrere leistungsfähige Netzverknüpfungspunkte zu eruieren, die dann voraussichtlich mit einem Erdkabel zu erreichen sind. Sobald der Netzverknüpfungspunkt bekannt ist, wird im nächsten Schritt zu prüfen sein, auf welcher Trasse dies möglich und dauerhaft gesichert werden kann.

8.4 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Planbereichs der Photovoltaikanlage soll über die bestehenden Wirtschaftswege von Altheim her aus Süden erfolgen. Hierzu wird geprüft, ob die Erschließungswege ausreichende Querschnitte und Leistungsfähigkeit zur Überfahrt für die Herstellung und späteren Bewirtschaftung der Anlage haben.

Die planaußerhalb liegenden Zuwegungen werden insbesondere nur für den auf drei bis fünf Monate beschränkten Zeitraum der Anlagenerrichtung beansprucht, da der laufende Betrieb der Photovoltaikanlage, abgesehen von gelegentlichen Kontroll- und Wartungsarbeiten, keinen Fahrverkehr auslöst.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Sinne der Doppelnutzung als Agri-PV-Anlage löst keinen anderen Verkehr als die bisherige Acker- und Grünlandnutzung aus.

Die Betriebsflächen und Betriebswege innerhalb des Geltungsbereichs sowie Standorte von Betriebsgebäuden (Trafos) werden mit geschotterten Zufahrten ausreichender Querschnitte und Radien angelegt. Hierbei sind voraussichtlich Anforderungen der Richtlinie für Feuerwehrflächen mit einer Breite von 3,0 m und einer zulässigen Achslast von 10 t anzunehmen.

Die vorhandenen Wege auf Flurstück Nr. 900/2 nach Norden in Verlängerung des Flurstücks Nr. 900/23 sowie am Ostrand in Verlängerung des Flurstücks Nr. 889/1 sollen innerhalb des Geltungsbereichs durch entsprechende Festsetzung weiterhin gesichert werden und als Wirtschaftswege, die auch durch die Allgemeinheit als Wegeverbindung im Sinne der Naherholung in den Wald genutzt werden, dauerhaft bestehen bleiben.

9. Weiteres Vorgehen

Mit einem positiven Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat der Gemeinde Altheim wird das Aufstellungsverfahren mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses eingeleitet. Es soll eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit den Planungszielen sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger erfolgen.

Mit den Hinweisen aus der frühzeitigen Beteiligung erfolgt eine Konkretisierung der Planung. Hierauf kann der Bebauungsplanentwurf erarbeitet werden, dem ein Umweltbericht beigefügt wird, in dem die ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Hieran folgen die weiteren Schritte des Aufstellungsverfahrens im Regelverfahren nach Baugesetzbuch.

aufgestellt:
Stuttgart, 04.09.2023
letztmalig geändert: 05.10.2023
Wick+Partner